

# Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



┌ Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern ┐  
└ 19048 Schwerin ┘

Landräte der Landkreise  
Oberbürgermeister  
der kreisfreien und großen  
kreisangehörigen Städte

in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Hoerenz  
Telefon: 0385-588-2328  
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de  
Az: II 320-176.22200-2012/001

Schwerin, 5. Oktober 2011

— | —

## nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.  
Bertha-von Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.  
Bertha-von Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V  
IV 270

Statistisches Amt  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

## **Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2012 Kommunaler Finanzausgleich 2012; Aufgabenzuordnungsgesetz**

### **I. Allgemeines**

Die mit diesem Erlass veröffentlichten Hinweise und Daten zum kommunalen Finanzausgleich sowie zum Aufgabenzuordnungsgesetz sollen den Gemeinden dazu dienen, rechtzeitig die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2012 vorzubereiten. Von daher beschränkt sich der Erlass auf die wesentlichen Inhalte der für die Haushaltsplanung erforderlichen Informationen.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden gebeten, die den Berechnungen zu Grunde liegenden Daten, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft, zu überprüfen, da andernfalls diese Daten die Grundlage für die Berechnungen des Statistischen Amtes zum Auszahlungserlass für das 1. Halbjahr 2012 bilden.

Im Vergleich zum kommunalen Finanzausgleich 2011 ergeben sich für das Jahr 2012 deutliche Veränderungen, die jedoch im Wesentlichen die Landkreise und großen

kreisangehörigen Städte betreffen und im direkten Zusammenhang mit der Landkreisneuordnung stehen.

So wurde durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) der kommunale Finanzausgleich an die neue Kreisstruktur und Aufgabenverteilung angepasst. Danach hat sich entsprechend der neuen Kreisstruktur und Aufgabenverteilung die Zuweisung für die Teilschlüsselmassen wie folgt geändert: Ab dem 01.01.2012 erhalten gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte 23,530%, die Landkreise 36,913 % und die kreisangehörigen Gemeinden 39,557% an Schlüsselzuweisung.

Bezüglich der Anwendung des FAG M-V ist außerdem die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes zur kommunalen Verfassungsbeschwerde der Gemeinden Thandorf, Hohenbollentin und Hugoldsdorf (LVerfG 10/10) vom 30.06.2011 (GVOBl. M-V S. 859) zu berücksichtigen.

Durch das Landesverfassungsgericht ist entschieden worden, dass

1. § 12 Absatz 7 Satz 3 FAG M-V mit Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 73 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unvereinbar und nichtig ist,
2. die §§ 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V mit Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 73 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unvereinbar und nichtig sind, soweit darin jeweils die Einschränkung „mit 500 und mehr Einwohnern“ enthalten ist.

Über weitere anhängige kommunale Verfassungsbeschwerden zu den §§ 8, 11 Absatz 2, 21 Absatz 4 FAG M-V und zum § 24 FAG M-V (LVerfG 03/10, 18/10, 33/10 und 37/10) wurde im Übrigen bisher noch nicht entschieden.

## **II. Vorbehalte zu den Berechnungen dieses Erlasses**

Die Berechnungen dieses Erlasses beruhen auf Daten, die für den Entwurf der Haushaltsplanaufstellung des Landes für den Doppelhaushalt vorgesehen sind und auf der Maisteuerschätzung 2011<sup>1</sup> basieren. Mit einer Beschlussfassung des Landeshaushaltes, der noch die Ergebnisse und Wertungen zur Novembersteuerschätzung berücksichtigen wird, ist nach derzeitigem Stand erst zu Beginn des Jahres 2012 zu rechnen.

Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass die erforderliche Prüfung der kommunalen Beteiligungsquote nach § 7 Absatz 3 FAG M-V im Rahmen des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes noch nicht abgeschlossen ist. Eine entsprechende Befassung des FAG-Beirates (§ 30 FAG M-V) ist für November 2011 vorgesehen.

Eine weitere Planungsunsicherheit für Gemeinden besteht außerdem für die Zuweisungen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer und den Familienleistungsausgleich (siehe hierzu IV 2.).

---

<sup>1</sup> Vgl. die Anlage des Auszahlungserlasses für das 2. Halbjahr 2011 vom 24.06.2011.

### III. Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2012

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes (einschließlich der Abrechnungsbeträge aus den Finanzausgleichsjahren 2009<sup>2</sup> / 2010<sup>3</sup> i. H. v. -23,1 Mio. EUR) werden für das Jahr 2012 auf vorläufig **1.080,4 Mio. EUR** berechnet. Unter Einbeziehung der im Jahr 2011 erhobenen Finanzausgleichsumlage i. H. v. 1,5 Mio. EUR ergibt sich nach Abzug des Familienleistungsausgleich i. H. v. 62,3 Mio. EUR eine Finanzausgleichsmasse nach § 9 FAG M-V i. H. v. **1.019,5 Mio. EUR**.

#### 1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 und § 13 FAG M-V

Basis der in den Anlagen aufbereiteten Berechnungen sind neben den Einwohnerzahlen per 31.12.2010 die Gebietsflächen per 31.12.2010 sowie die von den Rechnungsprüfungsämtern geprüften Steueraufkommen zum Stand 31.12.2010.

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse i.H.v. 1.019,54 Mio. EUR verbleiben nach Abzug

- der Vorwegabzüge nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V i. H. v. 450,1 Mio. EUR und
- der Vorentnahmen gem. § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 FAG M-V mit denen eGovernment-Projekte, Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk (ab 2. Halbjahr 2012) und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit einer Gesamtsumme von weiteren 4,15 Mio. EUR finanziert werden, für Schlüsselzuweisungen noch **565,3 Mio. EUR**. Dieser Betrag teilt sich auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

a) Kreisangehörige Gemeinden	222.682.154 EUR (39,557%)
b) Kreisfreie und große kreisangeh. Städte	133.132.307 EUR (23,530%)
c) Landkreise	209.469.153 EUR (36,913%).

Nach § 11 Absatz 3 FAG M-V unterliegen die Schlüsselzuweisungen einer **investiven Bindung** mit folgenden Prozentsätzen:

d) Kreisangehörige Gemeinden	8,7 %
e) Kreisfreie Städte	8,2 %
f) Landkreise	7,0 %.

Der für investive Zwecke zu verwendende Teil der Teilschlüsselmassen reduziert sich auf einen Mindestbetrag von 4%, wenn andernfalls gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ein negativer Saldo zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen entstehen würde.

<sup>2</sup> 2009 bestand ein negativer Abrechnungsbetrag von 45,4 Mio. EUR (davon in 2011 20,0 Mio. EUR abgerechnet).

<sup>3</sup> 2010 lag ein positiver Abrechnungsbetrag von 2,3 Mio. EUR.

## 1.1 Steuer- bzw. Umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2010 (**Anlage 1**) und der zur Verfügung stehenden Schlüsselmassen ergeben sich für die Berechnung der Ausgangsmesszahlen folgende **vorläufige Grundbeträge je Einwohner** (§§ 12 Absatz 3 bzw. 13 Absatz 2 FAG M-V):

a) Kreisangehörige Gemeinden	746,92 EUR
b) Kreisfreie und große kreisangehörige Städte	905,53 EUR
c) Landkreise	541,10 EUR.

Aus Anlage 1 ergibt sich zugleich für jede Gemeinde die für das Jahr 2010 berechnete Steuerkraft. Dabei wurden folgende **durchschnittliche Hebesätze** zu Grunde gelegt (Dezimalstellen werden hier nicht vollständig abgebildet):

	Kreisfreie und große kreisang. Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A:	288,9 %	255,8 %
Grundsteuer B:	455,2 %	334,5 %
Gewerbesteuer:	423,7 %	304,9 %.

Für die Festsetzung von örtlichen Realsteuerhebesätzen bitte ich zu berücksichtigen, dass diese ohne Dezimalstellen festzusetzen sind, da es andernfalls aus technischen Gründen zu fehlerhaften Berechnungen der Steuerkraft kommen kann.

Die **Höhe der konkreten Schlüsselzuweisung einer Gemeinde** wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Einwohnerzahl per 31.12.2010) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde gem. § 12 Absatz 10 FAG M-V 60 Prozent des Differenzbetrages (siehe Modellrechnung - **Anlage 2**).

Die **Höhe der konkreten Schlüsselzuweisungen eines Landkreises** wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 60 Prozent des Differenzbetrages als Schlüsselzuweisungen (§ 13 Absatz 5 FAG M-V). Aus **Anlage 3** ergeben sich die Umlagekraftmesszahlen (Steuerkraft der Gemeinden 2010 und der Schlüsselzuweisungen 2011) für die **Landkreise** auf Basis des für das Jahr 2010 berechneten gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes von 40,9012 %.

## 1.2 Zuweisungen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl an kreisfreie Städte und Landkreise

### a) Kreisfreie Städte:

Nach § 12 Absatz 2 FAG M-V entfallen 27,575 Prozent (36.711.234 EUR) der Schlüsselmasse auf Zuweisungen für Kreisaufgaben. Mit diesen Zuweisungen werden die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte aufgestockt. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden kreisfreien Städte aufgeteilt.

Für das Jahr 2012 ergibt sich ein vorläufiger Zuweisungsbetrag von 123,21 EUR je Einwohner.

### b) Landkreise, denen eine große kreisangehörige Stadt angehört (Übergangsvorschrift)

Nach § 13 Absatz 6 FAG M-V erhalten Landkreise, denen eine große kreisangehörige Stadt angehört, aus einem Teilbetrag der Schlüsselmasse nach § 11 Absatz 2 Nr. 3 FAG M-V i. H. v. 13,201 % (27.652.317 EUR) Zuweisungen, die im Verhältnis der Einwohnerzahlen der großen kreisangehörigen Stadt verteilt werden.

Für das Jahr 2012 ergibt sich ein vorläufiger Zuweisungsbetrag von 124,58 EUR je Einwohner der eingekreisten großen kreisangehörigen Stadt.

## 2. **Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V**

### 2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 15 FAG M-V

#### a) Ämter und Gemeinden:

Für Ämter und amtsfreie Gemeinden stehen 44,0 Mio. EUR bzw. ca. 39,20 EUR / EW zur Verfügung. Durch Multiplikation der Einwohnerzahl mit dem v. g. Wert je Einwohner kann die voraussichtliche Zuweisungssumme für die Planung ermittelt werden.

#### b) Landkreise:

Für Landkreise stehen 90,8 Mio. EUR zur Verfügung. Je Landkreis werden 1,5 Mio. EUR als Festbetrag und ca. 60,84 EUR je Einwohner<sup>4</sup> bereitgestellt. Die voraussichtliche Zuweisungssumme für die Planung 2012 kann der **Anlage 4** entnommen werden.

#### c) Kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte:

Für die beiden **kreisfreien Städte** stehen 42,7 Mio. EUR bzw. ca. 143,31 EUR / EW zur Verfügung.

Für die **großen kreisangehörigen Städte** stehen 14,5 Mio. EUR bzw. ca. 65,32 EUR / EW zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Einwohnerzahl ist entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V zu ermitteln.

Durch Multiplikation der Einwohnerzahl mit den o. g. Werten je Einwohner kann die voraussichtliche Zuweisungssumme für die Planung jeweils ermittelt werden.

## 2.2. Zuweisungen für die Träger von Katasterämtern gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V

Gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V wurden für die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von 15,0 Mio. EUR zu jeweils 1/3 die Einwohnerzahlen, die Flächengrößen sowie die Anzahl der Flurstücke nach dem Stand vom 31.12.2010 für alle kreisfreien Städte und Landkreise herangezogen (**Anlage 5**).

## 2.3. Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V

Die vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Umsetzung des Landesraumentwicklungsplanes (LEP M-V) vom 30. Mai 2005 für verbindlich erklärte Liste über die zentralen Orte Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Verflechtungsbereiche (Stand: August 2011) bildet die Basis für die vorläufige Berechnung der Zuweisungssummen i. H. v. **137,3 Mio. EUR** (vgl. § 10 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b FAG M-V).

Die zentralen Orte erhalten nach § 16 Absatz 3 FAG M-V folgende Grundbeträge:

- a) Oberzentren: 500 TEUR
- b) Mittelzentren: 120 TEUR
- c) Grundzentren: 50 TEUR

Geteilte Zentren erhalten jeweils 50 % des Grundbetrages.

Die verbleibenden Mittel werden nach der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche in folgendem Verhältnis aufgeteilt.

		in EUR je EW	
		laufender Aufwand	Investiv
a)	zu 70 Prozent für die Nahbereiche ca.	25,31	29,83
b)	zu 15 Prozent für die Mittelbereiche ca.	5,42	6,39
c)	zu 15 Prozent für die Oberbereiche ca.	5,42	6,39

In der **Anlage 6** sind die zentralen Orte mit den vorläufig ermittelten Einwohnern der jeweiligen Verflechtungsbereiche dargestellt.

Durch Multiplikation der Einwohner der Verflechtungsbereiche mit den v. g. Werten für Nah-, Mittel- und Oberbereiche zzgl. der Grundbeträge kann die Zuweisung im Rahmen der Haushaltsplanung berechnet werden.

#### 2.4. Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V

Die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **11,0 Mio. EUR** erfolgt ab 2012 ausschließlich unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Auszahlungen für Fahrtkosten des Vorjahres (vgl. § 17 Satz 2 FAG M-V).

Bis zur Feststellung der Jahresrechnungsergebnisse des Vorjahres basiert die Berechnung der Abschlagsbeträge für das 1. Halbjahr 2012 auf dem hier aktuell bekannten Planungsstand der bisherigen Landkreise für das Haushaltsjahr 2011.

Die sich danach ergebenden vorläufigen Planungswerte können der **Anlage 7** entnommen werden.

#### 2.5. Zuweisungen für die Träger des ÖPNV nach § 18 FAG M-V

Für das Jahr 2012 wurden von den Verkehrsträgern beim Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Fahrplankilometer mit einem Umfang von 54.027.968 km angemeldet. Davon entfallen auf den

• Regionalverkehr	48.437.883 km
• Stadtverkehr in Städten unter 40.000 EW	3.300.239 km
• Stadtverkehr in Städten über 40.000 EW	12.702.783 km
• Fährverkehr Rügen	112.945 km
• Fährverkehr Rostock	16.545 km

Unter Anwendung der im Jahr 2010 für den Zeitraum ab 2011 bestimmten Wichtungsfaktoren ergeben sich für die Berechnung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 FAG M-V insgesamt 90.054.930 gewichtete Fahrplankilometer. Der gewichtete Fahrplankilometer wird im Jahr 2012 vorbehaltlich der Abrechnungskilometer des Jahres 2011 mit ca. **9,9939 Eurocent** im Finanzausgleich vergütet. Hinzu kommen Zuweisungen nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Trägers im Einzugsgebiet (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 FAG M-V). Je Einwohner werden auf Basis der Einwohnerzahl (per 31.12.2010) 5,48 Euro je Einwohner an Zuweisungen ausgezahlt. Die angemeldeten Fahrplankilometer ergeben sich aus der **Anlage 8**.

#### 2.6. Zuweisungen für die Träger von Theatern und Orchestern nach § 19 FAG M-V

Die Bekanntgabe der Planungsdaten wird nach Abschluss der Berechnungen auf Grundlage geprüfter Daten zu den Abrechnungsergebnissen 2010 durch gesonderten Erlass bzw. im Rahmen der Bekanntgabe der Zahlungsbeträge durch den Auszahlungserlass für das 1. Halbjahr 2012 erfolgen.

#### 2.7. Umlagen nach § 8 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft bezogen auf das Basisjahr 2010 von derzeit mehr als 858,97 EUR je EW müssen eine Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V in Höhe von 30 v. H. des übersteigenden Betrages entrichten. Mit einem Anteil von 40,9012 v. H. fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu. Die Planungsgrößen der Landkreise ergeben sich aus der **Anlage 9**.

## 2.8. Umlagen nach § 24 FAG M-V

Nach § 24 FAG M-V haben die in der **Anlage 10** dargestellten Gemeinden im Stadt-Umland-Raum einer Kernstadt eine Umlandumlage in Höhe von 5 v. H. zu entrichten. Umlagegrundlage bildet die Summe aus Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisung des Vorjahres abzüglich der Finanzausgleichsumlage des laufenden Jahres.

Die Kernstädte können auf Basis des Gebietsstandes vom 10. August 2011 vorläufig von folgenden Einnahmen aus dieser Umlage ausgehen:

Greifswald, Hansestadt	342 TEUR
Neubrandenburg, Stadt	514 TEUR
Rostock, Hansestadt	1.646 TEUR
Schwerin, Landeshauptstadt	1.178 TEUR
Stralsund, Hansestadt	396 TEUR
Wismar, Hansestadt	351 TEUR

## 3. Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung

Zur Entwicklung der Steuereinnahmen wird auf die mit dem Auszahlungserlass zum 2. Halbjahr 2011 bereits veröffentlichte Anlage mit den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung verwiesen.

Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen des Landes inklusive der Ausgleichszuweisung für den Familienleistungsausgleich wird sich auf Grundlage der Daten zur Mai-Steuerschätzung 2011 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	2013	2014	2015
Betrag in Mio. EUR	1.100,9	1.099,9	1.100,2
davon Familienleistungsausgleich			
Betrag in Mio. EUR	63,7	64,8	65,9

Hinzu kommt das Netto-Aufkommen<sup>5</sup> aus der Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V der jeweiligen Vorjahre - in Höhe von ca. 4,2 Mio. EUR aus dem Jahr 2012 für das Jahr 2013 und ca. 3 Mio. EUR für die Jahre 2014 und 2015.

## 4. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich 2012

### 4.1. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2012

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2010 (vgl. **Anlage 1**) und der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2011 abzüglich der im laufenden Jahr zu zahlenden Umlage nach § 8 FAG M-V zu 100 % und nach § 24 FAG M-V zu 25 %. Für die Landkreise können die Gesamtsummen der danach berechneten Umlagegrundlagen aus der **Anlage 3** entnommen werden.

<sup>5</sup> Finanzausgleichsumlage nach Abzug der Anteile der Landkreise

#### 4.2. Gewerbesteuerumlage

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage bleibt unverändert. Der Bundesvervielfältiger beträgt nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 %, der Landesvervielfältiger 20,5 %.

#### 4.3. Familienleistungsausgleich, Einkommensteueranteil und Umsatzsteueranteil 2012

Die gemeindlichen Einkommensteuerquoten, die auch für die Verteilung der Ausgleichszuweisungen auf Grund der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs Anwendung finden, werden für den Zeitraum 2012 bis 2014 auf Basis der aktuellsten Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik, hier aus dem Jahr 2007, neu berechnet. Gleiches trifft auf die Umsatzsteuerquoten zu.

Mit abschließenden Entscheidungen zu den Berechnungsgrundlagen ist auf Bundesebene voraussichtlich erst im November 2011 zu rechnen. Erst nach Vorliegen dieser Entscheidungen können die kommunalen Beteiligungsquoten für die Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile auf Landesebene für den Zeitraum 2012 bis 2014 festgesetzt werden.

Insoweit sind bei der Veranschlagung der Zuweisungsbeträge zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Familienleistungsausgleich eigene Abschätzungen zu treffen, die die Entwicklung der Einwohnerzahl, der Einkommensstruktur der Einwohner und die gesamtwirtschaftliche Situation (z.B. Schmälerung der Bemessungsgrundlage durch Arbeitslosigkeit) im Vergleich der Jahre 2004 und 2007 in den Blick nimmt.

##### a) Höhe der Zuweisungen für den Familienleistungsausgleich:

Grundlage der Berechnung ist das Umsatzsteueraufkommen des Landes, von dem die Kommunen 26,09 v. H. erhalten (§ 7 Absatz 4 FAG M-V). Im Vorentwurf zum Landeshaushaltsplan sind für das Haushaltsjahr für **2012 62.359.811 EUR** vorgesehen.

##### b) Voraussichtliche Höhe der Gemeindeanteile am Einkommensteueraufkommen:

Auf Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2011 kann für das Jahr 2012 von einem Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer von 291 Mio. EUR** ausgegangen werden.

##### c) Voraussichtliche Höhe der Gemeindeanteile am Umsatzsteueraufkommen:

Auf Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2011 kann für das Jahr 2012 von einem Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer von 57 Mio. EUR** ausgegangen werden. Für die Berechnung der Umsatzsteueranteile wurden vorläufige Anteile für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern berechnet. Diese sind unverbindlich in der **Anlage 11** dargestellt.

#### 4.4. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben

- a) nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer gem. § 3 der VerwKraftStVO M-V,
- c) nach dem Verbraucherinformationsgesetz,
- d) nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für Amtswehrführer
- e) nach der § 3 Abs. 2 der KlimaschutzZuLVO M-V (neu f. Ämter)

gemäß § 4 FAG M-V Zuweisungsbeträge bereitgestellt.

Die Haushaltsplanungen für diese Ansätze sollten sich an den Vorjahreswerten orientieren.

#### 4.5. Interkommunale Gewerbegebiete

Durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und anderer Rechtsvorschriften vom 06. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) besteht nunmehr für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets nach § 12 Absatz 7 FAG M-V die Möglichkeit bei der Berechnung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerkraftmesszahl für die beteiligten Gemeinden von der Ertragshoheit abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich M-V gelten zu lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zu § 12 Absatz 7 FAG M-V befindet sich hierzu in Vorbereitung. Bis zur Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift gilt für die Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich 2012 zunächst folgendes:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteuer- oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt sein.
- b) Die den Vertrag schließenden Gemeinden müssen dem gleichen Landkreis angehören.
- c) Der Vertrag muss, soweit eine Befristung erfolgt, für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren geschlossen werden und eine Auseinandersetzungsregelung für Fälle der Steuerrückzahlung enthalten.
- d) Die Gemeinden müssen für die aufzuteilenden Realsteuerarten im betreffenden Steuerjahr die gleichen Hebesätze festgesetzt haben.
- e) Die beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Verteilung des Realsteueraufkommens 2010 für die Berechnungen im kommunalen Finanzausgleich

2012 beim Innenministerium **bis zum 15.11.2011** stellen. Dem Antrag sind die entsprechenden Daten zur Aufkommenshöhe 2010 und zum Aufteilungsmaßstab beizufügen.

Soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden anschließend die für die Berechnung der Realsteuerkraftmesszahlen im kommunalen Finanzausgleich maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Statistische Amt M-V wie folgt korrigiert:

Die von der steuererhebenden Gemeinde für das interkommunale Gewerbegebiet abgegebenen Steuereinnahmen werden im Rahmen der Berechnungen der Steuerkraft für den kommunalen Finanzausgleich bei den IST-Einnahmen abgesetzt und bei den Empfängergemeinden wie eigene IST-Einnahmen der jeweiligen Steuerart behandelt. Die Gewerbesteuerumlage bleibt unverändert, da diese von der erhebungsberechtigten Gemeinde im Bezugsjahr bereits direkt abgeführt wurde.

Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. **Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die beteiligte(n) Gemeinde(n) kommt es dabei nicht an.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlungen zwischen den Gemeinden als Zuweisungen zu buchen sind und nicht von den Bruttoeinnahmen aus den jeweiligen Steuerarten abgesetzt werden dürfen und auch nicht als Steuereinnahmen bei der begünstigten Gemeinde zu buchen sind. Die Zahlungen zwischen den Gemeinden sind im Rahmen der Meldungen nach den Vorschriften zum Gemeindefinanzreformgesetz (z.B. Bestimmung der Gewerbesteuerumlage) nicht zu berücksichtigen (Bundesrecht).

**Schuldner der Gewerbesteuerumlage bleibt die erhebungsberechtigte Gemeinde.**

#### **IV. Mehrbelastungsausgleich nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz**

Im Zuge der Aufgabenübertragungen wird nach § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes (AufgZuordG) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) den neuen Aufgabenträgern ein jährlicher Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 12.038.104 EUR bis zum 31. Dezember 2020 gewährt. Hiervon erhalten die Kommunen einen jährlichen Teilbetrag i. H. v. 9.713.023 EUR und der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern einen jährlichen Teilbetrag i. H. v. 2.325.081 EUR.

Die Zuweisung an die Kommunen wird in zwei Teilkomponenten aufgeteilt. Die erste jährliche Teilkomponente i. H. v. 8.931.716 EUR wird den Kommunen pauschal im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des jeweils vergangenen Jahres gewährt. Die zweite Teilkomponente i. H. v. 781.307 EUR wird nach aufgabenspezifischen Kriterien (z. B. Landesfläche, Naturschutzgebiets-

flächen, etc.) gewährt, um unterschiedliche Belastungen mit Aufgaben zwischen den Gebietskörperschaften auszugleichen.

Das AufgZuordG tritt am 1. Juli 2012 bzw. 1. August 2012 (für Förderschulen) in Kraft. Dies hat zur Folge, dass der Mehrbelastungsausgleich für 2012 zur Hälfte bzw. zu 5/12 gewährt wird.

Die Zuweisungen nach diesem Gesetz verteilen sich im Jahr 2012 auf die kommunalen Aufgabenträger wie folgt:

Hansestadt Rostock	588.349,75 EUR
Landeshauptstadt Schwerin	260.202,19 EUR
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	832.628,80 EUR
Landkreis Rostock	626.417,96 EUR
Landkreis Vorpommern-Rügen	680.855,32 EUR
Landkreis Nordwestmecklenburg	507.885,12 EUR
Landkreis Vorpommern-Greifswald	704.164,52 EUR
Landkreis Ludwigslust-Parchim	629.093,59 EUR
Stadt Sassnitz	16.697,50 EUR
Stadt Wolgast	3.877,00 EUR
Kommunaler Sozialverband M-V	1.162.540,50 EUR
Gesamt	6.012.712,25 EUR

Eine Übersicht des Mehrbelastungsausgleichs für die einzelnen Aufgabenbereiche ist als Anlage 12 beigefügt.

Die Zuweisungen werden nach § 28 Absatz 11 des AufgZuordG in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt. **Die Auszahlung erfolgt getrennt von den Auszahlungen nach dem FAG M-V.** Die für die Zahlungen nach dem FAG M-V hinterlegten Kontoverbindungen der kommunalen Aufgabenträger sollen für die Auszahlungen nach dem AufgZuordG gleichermaßen genutzt werden.

Die Gemeinden **Wolgast** und **Sassnitz** werden gebeten, die Kontoverbindung gegenüber dem Innenministerium **bis zum 15. Mai 2012** anzuzeigen.

## V. Hinweise für Landkreise

### 1. Stellenplanverordnung

Da die Stellenplanverordnung nicht geändert wurde, sind die neuen Stellenpläne für 2012 genau wie die Stellenpläne 2011 darzustellen.

Die Stellenpläne 2012 für die neuen Landkreise werden sich teilweise aus den Stellenplänen 2011 der alten Landkreise und der großen kreisfreien Städte zusammensetzen. Für die Stellenpläne 2012 erfolgt eine neue Durchnummerierung und Änderungen in der Spalte "Bezeichnungen der Stelle, Amts-/Funktionsbezeichnung".

Bei der Aufstellung der Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2012 sind bei Verlagerung (Abgang/Zugang) von Stellen zwischen den Körperschaften infolge der Umsetzung der Kreisstrukturreform in der Spalte "Bemerkungen" entsprechende Hinweise einzutragen. Der diesbezügliche Stellenzuwachs im Zuge von Aufgabenverlagerungen ist zu erläutern. Hierzu sollte in der o.a. Spalte die alte Planstellennummer (aus 2011) und die ehemalige Körperschaft genannt werden.

## 2. Bankverbindung

Für die Auszahlung der Finanzausgleichszuweisungen ab Januar 2012 wird um Übermittlung der Bankverbindungsdaten bis zum 20. Dezember 2011 gebeten. Für die Abrechnung der Abschlagszahlungen des IV. Quartals 2011 nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage) sollten jedoch die bisherigen Kontoverbindungen zumindest bis Mitte Februar 2012 aufrecht erhalten bleiben.

## **VI. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden**

Ich bitte, diesen Erlass sowie die dazugehörigen Anlagen den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben. Die Anlage 2 muss bei Weitergabe die Daten zur Steuerkraft der Gemeinden in anderen Landkreisen nicht enthalten.

## **VII. Hinweis zum weiteren Verfahren**

Sollten auf Grund der Angaben in den Anlagen Fehler bei der Feststellung der Steuerkraft bzw. anderweitiger wesentlicher Angaben erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Etwaige weitere inhaltliche Hinweise zur Planaufstellung 2012 werden zu gegebener Zeit mit gesondertem Erlass bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz